

Risikoaufklärung bei Blutspende

Auch über seltene Gefahren ist der Patient zu unterrichten – Folge 36 der Reihe „Arzt und Recht“

von **Dirk Schulenburg***

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Urteil v. 04.03.2006 (Aktenzeichen: VI ZR 279/04) die Notwendigkeit einer umfassenden Risikoaufklärung vor einer Blutspende betont.

Ein Arzt dürfe insbesondere nicht als allgemein bekannt voraussetzen, dass die Beschädigung eines Nerven nach einer Blutspende irreversibel sein und dauerhafte Schmerzen und Funktionsbeeinträchtigungen nach sich ziehen könne. Eine wirksame Aufklärung erfordere deshalb einen Hinweis auf diese möglichen Folgen einer Nervverletzung. Erst wenn diese Information erfolgt sei, sei der Patient in der Lage, eventuelle weitere oder vertiefende Fragen an den Arzt zu stellen. Der Entscheidung lag die Klage eines Patienten gegen einen Blutspendedienst auf Schmerzensgeld und Schadensersatz wegen aufgrund einer Blutspende eingetretener chronifizierter neuropathischer Schmerzen in seinem linken Arm zugrunde. Der Patient hatte durch den Einstich der Blutabnahmekanüle eine Traumatisierung des Hautnervs des linken Unterarms erlitten, was ein spezifisches, jedoch seltenes Risiko einer Blutspende darstellt. Der Patient litt trotz dauernder Schmerzmittelleinnahme weiterhin an Schmerzen im linken Unterarm, eine vollständige Genesung war unwahrscheinlich.

Aufklärung „im Großen und Ganzen“

Ärztliche Heileingriffe bedürfen grundsätzlich der Einwilligung des Patienten, um rechtmäßig zu sein. Diese Einwilligung kann nur wirk-

sam erteilt werden, wenn der Patient über den Verlauf des Eingriffs, seine Erfolgsaussichten, seine Risiken und mögliche Behandlungsalternativen mit wesentlich anderen Belastungen, Chancen und Gefahren im „Großen und Ganzen“ aufgeklärt worden ist. Nur so wird das Selbstbestimmungsrecht und das Recht auf körperliche Unversehrtheit gewahrt.

Bereits für kosmetische Eingriffe hat der BGH den Grundsatz aufgestellt, dass ein Patient umso ausführlicher und eindrücklicher über Erfolgsaussichten und etwaige schädliche Folgen eines ärztlichen Eingriffs informiert werden muss, je weniger dieser medizinisch geboten ist – also nicht oder jedenfalls nicht in erster Linie der Heilung eines körperlichen Leidens dient, sondern eher einem psychischen und ästhetischen Bedürfnis.

Die Anforderung an die Aufklärungen sind in solchen Fällen sehr streng: Der Patient muss darüber unterrichtet werden, welche Verbesserung er günstigen Falls erwarten kann, und ihm müssen etwaige Risiken deutlich vor Augen geführt werden, damit er genau abwägen kann, ob er einen etwaigen Misserfolg des ihn immerhin belastenden Eingriffs oder sogar gesundheitliche Beeinträchtigungen in Kauf nehmen will, selbst wenn diese auch nur entfernt als Folge des Eingriffs in Betracht kämen.

Schriftform nicht ausreichend

Zwar kann es bei Routinemaßnahmen – zum Beispiel einer öffent-

lich empfohlenen Impfung – im Einzelfall genügen, wenn dem Patienten nach schriftlicher Aufklärung Gelegenheit zur weiteren Information durch ein Gespräch mit dem Arzt gegeben wird. Voraussetzung für einen möglichen Verzicht auf eine mündliche Aufklärung ist aber, dass bereits die schriftlichen Informationen die Risiken für den Spender hinreichend darstellen.

Die dem Kläger überreichten „Informationen zur Blutspende“ genügten nach Ansicht des BGH insoweit nicht. Nicht erforderlich sei zwar die exakte medizinische Beschreibung der in Betracht kommenden Risiken. Dem Patienten müsse aber eine allgemeine Vorstellung von dem Ausmaß der mit dem Eingriff verbundenen Gefahren vermittelt werden. Dabei sei auch über sehr seltene Risiken aufzuklären, die im Fall ihrer Verwirklichung die Lebensführung schwer belasten und trotz ihrer Seltenheit für den Eingriff spezifisch, für den Laien aber überraschend seien.

BGH verlangt Genauigkeit

Bei dieser Sachlage genüge der Hinweis in den schriftlichen Informationen auf „Schädigungen von Nerven“ nicht den Anforderungen an eine ausreichende Risikoaufklärung. Gerade angesichts der Tatsache, dass eine Nervschädigung je nach betroffenem Nerv ein breites Spektrum möglicher Folgen – von einer vorübergehenden Schmerzempfindung über eine kurzfristige Lähmung oder ein Taubheitsgefühl bis hin zu chronischen, unbeherrschbaren Schmerzen oder andauernder Lähmung – nach sich ziehen könne, vermittele ein bloßer Hinweis auf „Nervschädigungen“ dem Patienten als medizinischem Laien keine allgemeine Vorstellung von den mit dem Eingriff verbundenen Gefahren.

Die Risikoaufklärung „im Großen und Ganzen“ erfordere, dass der Patient allgemeinverständlich über die möglichen Folgen des Risikoeintritts aufgeklärt werde.

* Dr. iur. Dirk Schulenburg ist Justitiar der Ärztekammer Nordrhein